

## Satzung der Gemeinde Negenharrie, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 1

Für das Gebiet „südlich der Schulstraße, westlich der Dorfstraße,  
nordöstlich der Mühlenstraße und nördlich der freien Landschaft“.

BEARBEITUNG : 05.10.2023, 16.10.2023, 11.11.2024, 05.05.2025, 11.06.2025

**ENTWURF**

**B2K**  
Architekten | Stadtplaner

B2K Kühle und Koerner PartG mbB  
Architekten | Stadtplaner

Schleiweg 10, 24106 Kiel

GEÄNDERT : gemäß Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.09.2025

ART DES VERFAHRENS :  REGEL-VERFAHREN  VORHABEN- UND ERSCHLIESS-UNGSPLAN (§ 12 BauGB)  EINFACHER BEBAUUNGS-PLAN (§ 30 (3) BauGB)  VEREINFACHTES VERFAHREN (§ 13 BauGB)  BESCHLEUNIGTES VERFAHREN (B-PLÄNE DER INNENTWICKLUNG § 13a BauGB)

STAND DES VERFAHRENS:  § 3(1) BauGB  § 4(1) BauGB  § 4a(2) BauGB  § 4(2) BauGB  § 3(2) BauGB  § 4a(3) BauGB  § 1(7) BauGB  § 10 BauGB

Teil A: Planzeichnung M 1 : 1.250

<b>MDW</b>	SD, WD, KWD	DN 20 bis 45°	
<b>BFL 2b</b>	GRmax je Baufenster 240 m <sup>2</sup>	E/D	
<b>II</b>	GHmax 47,00 m ü. NHN	THmax I 38,50 m ü. NHN	THmax II 42,00 m ü. NHN
<b>BFL 2a</b>	GRmax 240 m <sup>2</sup>	E/D	
<b>II</b>	GHmax 47,00 m ü. NHN	THmax I 38,50 m ü. NHN	THmax II 42,00 m ü. NHN
<b>BFL 1</b>	GRmax 1.300 m <sup>2</sup>	E	
<b>II</b>	GHmax 47,00 m ü. NHN	THmax I 38,50 m ü. NHN	THmax II 42,00 m ü. NHN

<b>MDW</b>	BFL 4
<b>II</b>	E/D
GRmax je Baufenster 240 m <sup>2</sup>	GHmax 44,50 m ü. NHN
DN 20 bis 45°	SD, WD, KWD
THmax I 39,50 m ü. NHN	THmax II 43,00 m ü. NHN

<b>MDW</b>	BFL 3
<b>II</b>	E
GRmax 700 m <sup>2</sup>	GHmax 47,50 m ü. NHN
DN 20 bis 45°	SD, WD, KWD
THmax I 39,00 m ü. NHN	THmax II 42,50 m ü. NHN

<b>MDW</b>	BFL 5
<b>II</b>	E
GRmax 800 m <sup>2</sup>	GHmax 47,50 m ü. NHN
DN 20 bis 45°	SD, WD, KWD
THmax I 39,00 m ü. NHN	THmax II 42,50 m ü. NHN

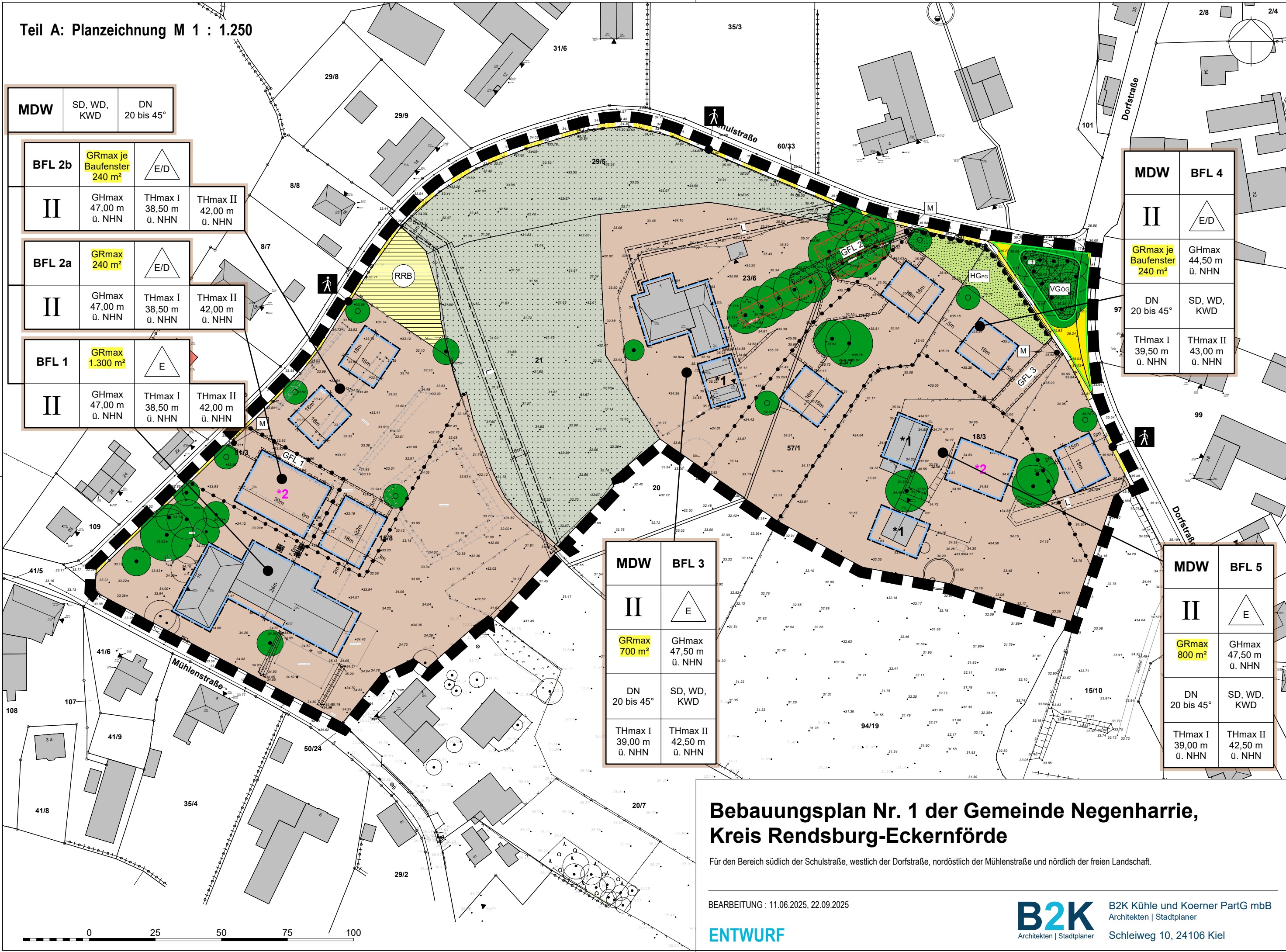
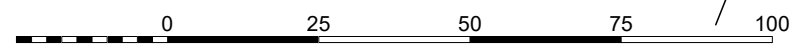
## Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Negenharrie, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für den Bereich südlich der Schulstraße, westlich der Dorfstraße, nordöstlich der Mühlenstraße und nördlich der freien Landschaft.

BEARBEITUNG : 11.06.2025, 22.09.2025

ENTWURF

**B2K** Architekten | Stadtplaner  
 B2K Kühle und Koerner PartG mbB  
 Architekten | Stadtplaner  
 Schleiweg 10, 24106 Kiel



# Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## 1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1

§ 9 Abs. 7 BauGB

### Art der baulichen Nutzung



Dörfliches Wohngebiet (MDW)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 5a BauNVO

BFL 1

Nummerierung der Bauflächen, z. B. Baufläche (BFL) 1

\*1

Keine Wohnnutzung, siehe Teil B Text Ziffer 1.3

### Maß der baulichen Nutzung

GRmax 610 m<sup>2</sup>

Grundfläche z.B. 610 m<sup>2</sup>

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, zwei Vollgeschosse [II]

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO

### Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

GHmax  
47,50 m  
ü NHN

Maximal zulässige Gebäudehöhe z.B. 47,50 m ü NHN (Meter über Normalhöhennull)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO

THmax I  
39,00 m  
ü NHN

Maximal zulässige Traufhöhe, z.B. 39,00 m ü NHN (Meter über Normalhöhennull) bei einem [I] Vollgeschoss

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO

THmax II  
42,50 m  
ü NHN

Maximal zulässige Traufhöhe, z.B. 42,50 m ü NHN (Meter über Normalhöhennull) bei zwei [II] Vollgeschossen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO

### Bauweise, Baugrenzen



Nur Einzelhäuser zulässig

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
+ § 22 BauNVO



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
+ § 22 BauNVO



Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
+ § 23 BauNVO

### Gebäudegestaltung

DN 20° - 45°

Mit einer zulässigen Dachneigung (DN) von z.B. 20° - 45°

§ 9 Abs. 4 BauGB  
+ § 86 LBO

SD/ WD/ KWD

Zulässige Dachformen: Satteldach [SD], Walmdach [WD] und Krüppelwalmdach [KWD]

§ 9 Abs. 4 BauGB  
+ § 86 LBO

# Planzeichenerklärung






PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN


RECHTSGRUNDLAGEN

## 1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)



### Verkehrsflächen

	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fußgängerbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

### Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

	Flächen für Versorgungsanlagen hier: Regenrückhaltebecken (RRB)	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
---	---	-------------------------


### Grünflächen

	Grünfläche PG - private Grünfläche; Zweckbestimmung Hausgarten [HG]	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Grünfläche ÖG - öffentliche Grünfläche; Zweckbestimmung Verkehrsgrün [ÖG]	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

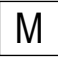
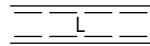
### Flächen für die Landwirtschaft

	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 + Abs. 6 BauGB
---	--------------------------------	----------------------------------

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

	Baum, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

### Sonstige Planzeichen

	Müllsammelplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB





# Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

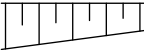






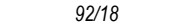



## 1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Zweckbestimmung Erhaltungsbereich Baumreihe (i.V.m. Teil B Text Ziffer 4)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Abgrenzung der Bauweise	§ 16 Abs. 5 BauNVO

## 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

	Sichtdreiecke	§ 9 Abs. 6 BauNVO § 33 Abs. 3 StrWG i.V.m. RAST 06
---	---------------	---

## 3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Böschung, vorhanden	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
	Bebauung, vorhanden (öffentliche Gebäude, Gemeinbedarf), hier: Freiwillige Feuerwehr Negenharrie	
	34.01 Geländehöhenpunkt vorhanden mit der Höhenangabe m über NHN	
	Böschung, künftig fortfallend	
	Baum vorhanden	
	Bebauung, künftig fortfallend	
	92/18 Flurstücksbezeichnung	
	Bebauung, vorhanden	
	*2 Bestandsgebäude, jedoch nicht eingemessen	
	Sichtdreieck (außerhalb des Plangeltungsbereichs)	

# Teil B: Textliche Festsetzungen

## A. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 5a BauNVO)

- 1.1. In dem Dörflichen Wohngebiet [MDW] sind die nach § 5a Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 und 8 (Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe sowie Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
- 1.2. In dem Dörflichen Wohngebiet [MDW] sind die nach § 5a Abs. 3 Nrn. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.3. In dem Dörflichen Wohngebiet [MDW] sind in den mit \*1 gekennzeichneten Baufenster der Bauflächen (BFL) 3 und 5 die nach § 5a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Nutzungen Wohngebäude gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

#### 2.1. Grundfläche für Nebenanlagen (GR II)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)

Im Dörflichen Wohngebiet [MDW] werden folgende Grundflächen (GR II) für Zufahrten, Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen festgesetzt:

- BFL 1 GR II max. 1.500 m<sup>2</sup>
- BFL 2a/b GR II max. 200 m<sup>2</sup> je Baufenster
- BFL 2 a Bereich GFL 1 zwecks Erschließung 300 m<sup>2</sup>
- BFL 3 GR II max. 400 m<sup>2</sup>
- BFL 3 Bereich GFL 2 zwecks Erschließung 300 m<sup>2</sup>
- BFL 4 GR II max. 200 m<sup>2</sup> je Baufenster
- BFL 4 Bereich GFL 2 zwecks Erschließung 400 m<sup>2</sup>
- BFL 4 Bereich GFL 3 zwecks Erschließung 200 m<sup>2</sup>
- BFL 5 GR II max. 800 m<sup>2</sup>

#### 2.2. Höhe der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m, § 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe [GH] sowie die maximal zulässige Traufhöhe(TH) in dem Dörflichen Wohngebiet [MWD] wird durch die Höhenangabe über Normalhöhennull (ü. NHN) festgesetzt.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe [GH] in dem Dörflichen Wohngebiet [MWD] wird gemessen bis zum höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GHmax.) darf ausnahmsweise durch technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen) um maximal 1,00 m überschritten werden.

Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt zwischen Dach und Wand (Außenhaut).

## Teil B: Textliche Festsetzungen

### 3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem Dörflichen Wohngebiet [MDW] sind maximal zwei [2] Wohnungen pro Einzelhaus [E] und maximal eine [1] Wohnung pro Doppelhausscheibe [D] zulässig.

### 4. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

#### Hausgarten – private Grünfläche/ Verkehrsgrün – öffentliche Grünfläche

Die private Grünfläche (PG) mit der Zweckbestimmung Hausgarten [HG] sowie die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün [VG] ist von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Darüber hinaus sind sichtverstellende Anpflanzungen (z.B. Hecken über 1,00 m Höhe) und Bodenprofilierungen mit einer Höhe von mehr als 1,00 m nicht zulässig.

#### Erhaltungsbereich Baumreihe

In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

#### Sichtdreiecke

[11]

Innerhalb der gekennzeichneten Sichtfelder dürfen bauliche Anlagen, Bepflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m errichtet werden. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.

### 5. Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i.V.m. § 12, 14 + § 23 Abs. 5 BauNVO und § 86 LBO-SH)

In dem Dörflichen Wohngebiet [MDW] sind mindestens zwei (2) Stellplätze je Wohnung auf dem privaten Grundstück herzustellen.

### 6. Mit Rechten zu belastenden Flächen

In den Flächen, die mit einem Leitungsrecht (L) belastet sind, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Anpflanzungen sind ebenfalls nicht zulässig.

### 7. Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25a/b und Abs. 6 BauGB)

#### Gestaltung der Gärten

Auf den Gartenflächen der Baugrundstücke sind Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen sowie mit Folie und Vlies abgedeckte Gartenbereiche nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Wege, Zufahrten, Stellplätze und Terrassen. Gemäß § 8 Abs. 1 LBO-SH sind nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

## Teil B: Textliche Festsetzungen

### Erhalt von Bäumen

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten ortsbildprägenden Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neupflanzung gleicher Art mit der Pflanzqualität „Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 20-25“ an diesem Standort zu ersetzen.

### Schutzmaßnahmen Bäume

Bei vorhabenbedingten Baumaßnahmen im Umfeld der landschaftsprägenden Bäume innerhalb des Plangebietes sind Wurzel- und Traufbereiche der Bäume wirksam und dauerhaft vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu deren Schutz die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ der RAS-LG4 „Richtlinie für Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und der ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ bei der Bauausführung zwingend zu beachten.

In der Baufläche (BFL) 3 ist eine Querung der zu erhaltenden Baumreihe mit Wegebaumaßnahmen zur Erschließung der Grundstücke nur an den in der Planzeichnung gekennzeichnet Stellen zulässig. Nicht vermeidbare Flächenbefestigungen für Zufahrten/ Wege im Wurzel- und Traufbereich der zu erhaltenden Bäumen sind in wassergebundener Bauweise auszuführen. Es ist eine wurzelschonende Bauweise zu berücksichtigen.

### Bäume, zu pflanzen

Innerhalb des Plangebietes sind in Korrelation zu den neu entstehenden Wohngebäuden insgesamt 8 Laubbäume zu pflanzen

- Baufläche 2a/b: Neuanpflanzung von einem [1] Baum je Baufenster
- Baufläche 4: Neuanpflanzung von einem [1] Baum je Baufenster

Die vorgesehen Baumstandorte sind in der Planzeichnung festgesetzt, jedoch so weit flexibel, dass die Bäume in einem Radius von 5,00 m um den dargestellten Standort gepflanzt werden können.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Im Zug der Pflanzung sind eine Baumsicherung mit Dreibock sowie ein Schutz der Anpflanzung vor Wildverbiss vorzusehen. Es ist eine Auswahl folgender Arten zu verwenden:

Artenauswahl:

- Tilia spec.
- Quercus robur
- Aesculus spec.
- Fagus sylvatica
- Prunus avium
- Acer spec.

Pflanzqualitäten: Solitärstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, aus extra weitem Stand, 18-20

### Erhalt von Dauergrünland

Die festgesetzten landwirtschaftlichen Flächen sind zum Schutz der vorkommenden Niedermoorböden, des Wasserhaushaltes und des Klimas sowie zum Erhalt des bestehenden Grünzuges als Dauergrünland zu bewirtschaften und keiner verstärkten Entwässerung zu unterziehen.

# Teil B: Textliche Festsetzungen

## B. Örtliche Bauvorschriften – Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO-SH)

### Dachformen und Dachneigungen

Für Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind auch abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

### Dacheindeckungen und Farben

In dem Dörflichen Wohngebiet [MDW] sind als Dacheindeckungen für die Hauptgebäude nur Dachziegel oder Dachsteine in den Farben rot, rotbraun, grau, anthrazit, schwarz und in Weichbedachung (Reet) sowie Gründächer (lebende Pflanzen) zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.

Ausnahmsweise sind für die Hauptgebäude in den Satz 1 genannten Farben abweichende Dacheindeckungsmaterialien zulässig.

Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind mit abweichenden Dacheindeckungsmaterialien zulässig.

### Fassaden und Fassadenfarben

In dem Dörflichen Wohngebiet [MDW] sind für alle Fassaden nur Sichtmauerwerk in den Farben rot und rotbraun zulässig. Abweichend von der vorgenannten Festsetzung darf im Giebelbereich zusätzlich Holz in den Farben braun und naturbelassen, als Fassadenmaterial verwendet werden. An den Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind auch andere Fassadenmaterialien in den Farben rot, rotbraun, grau, anthrazit und schwarz zulässig. Holzblockbohlenhäuser sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

### Befestigte Flächen

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze und Zufahrten mit versickerungsfähigem Material herzustellen (z.B. mit Versickerungsfähigen Pflaster, Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster).

### Einfriedungen und Zäune

Zum Erhalt des offenen Gebietscharakters werden die zulässigen Höhen der Grundstückseinfassungen auf 1,00 m beschränkt. Für Grundstückseinfassungen bestehend aus Hecken und anderen lebenden Pflanzen ist abweichend eine Höhe von bis zu 2,00 m zulässig. Als Grundstückseinfassungen sind Zäune, Steinwände, Hecken und andere lebende Pflanzen zulässig.

### Solar- und Photovoltaikanlagen

Es sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern vorzusehen. Aufgeständerte und überkragende Anlagen sind unzulässig.

### Oberirdische Lagerbehälter

Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern für die Energieversorgung ist auf den privaten Grundstücken des Allgemeinen Wohngebietes nicht zulässig.

### Niederschlagsentwässerung

In dem Dörflichen Wohngebiet [MDW] ist in den Bauflächen (BFL) 2b und 4 das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern.

# Teil B: Textliche Festsetzungen

## C. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sowie Hinweise

### Denkmalschutz

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

### Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Negenharrie nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderer Weise betroffen waren. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

### Artenschutz

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Brutvögel

Bauzeitenregelung Brutvögel: Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl den Abriss der Gebäude als auch Sanierungen und die Beseitigung der Vegetation (Baufeldräumung). Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom 01.03. bis 30.09.

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Fledermäuse

Um ein mögliches Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden sind Gebäude mit Ganzjahresquartieren von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen (in Abhängigkeit von der Witterung) zwischen dem 15.03. – 30.04. und 15.08. – 30.09. abzureißen. Brutvogelvorkommen sind zu berücksichtigen.

Gebäude mit sommerlicher Nutzung können vom 1.12. bis 28.02. des Folgejahres abgerissen werden.

- Installation von Fledermausersatzquartieren

Die Auswahl der geeigneten Kästen und Hangplätze sowie die Installation sind durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten. Die Vorgaben des Artenschutzgutachtens sind zu beachten.

### Bodenschutz

Sollten während der Bauarbeiten optisch und organoleptisch auffällige Bodenbereiche entdeckt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Bodenordnende Maßnahmen sind, falls erforderlich, auf privatrechtlicher Basis durchzuführen. Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

### Einsichtnahme der DIN oder anderen Vorschriften

Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH) sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ der RAS-LG4 „Richtlinie für Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und der ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ können ergänzend zu den Unterlagen eingesehen werden.